

RS UVS Vorarlberg 1991/01/09 3-50-01/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.01.1991

Beachte

Hinweis auf 1213 BlgNr 17.GP sowie VfSlg. 11171/1986 **Rechtssatz**

Voraussetzungen für Festnahme nach §14e FrPG gegeben

Der Beschwerdeführer ist entgegen einem vollstreckbaren Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet zurückgekehrt. Die Festnahme war daher zur Sicherung der Strafverfolgung und insbesondere zur Verhinderung weiteren gleichartigen strafbaren Handelns erforderlich.

Schlagworte

Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, Festnahme

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at